

# Dresdener Nachrichten

## Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Wonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei unentgeltl. Lieferung in's Haus. Durch die Kgl. Post vierteljährlich 22 Rgr. Einzelne Nummern 1 Rgr.

Ersch. tägl. Morg. 7 U. Inserate, d. Spaltzeile 5 Pf., werden d. Ab. 7 (Sonnt. bis 2 U.) angenommen in der Expedition: Johannes-Allee und Waisenhausstraße 6.

Nr. 260.

Sonntag, den 16. September

1860.

Dresden, den 16. September.

— Gestern Nachmittag geruhten S. K. H. die Frau Kronprinzessin und die Frau Prinzessin Georg, dem zoologischen Garten einen Besuch zu widmen, um daselbst die in den letzten Tagen neu angekommenen ausländischen Thiere in Augenschein zu nehmen.

— Vorgestern ist J. K. S. die Prinzessin Mariane der Niederlande hier eingetroffen und im „Hotel Royal“ abgetreten.

— Oeffentliche Gerichtsverhandlungen: Am vorgestrigen Einspruchstage wurde zuvörderst über einen zwischen den Herren Kaufleuten Alexander Seyffarth und Johann Valentin Fuchs ausgebrochenen Privatstreit verhandelt. Der Letztere hatte am 1. Ofterfeiertage während der Ruhest in der katholischen Hofkirche, wie es in den Acten heißt, „getrudelt“, und dies mochte dem nahe stehenden Herrn Seyffarth unangenehm werden. Daher stellte er an ihn in sehr lauten Worten — Herr Seyffarth hört etwas schwer —, so daß es alle Umstehenden hörten und es gewissermaßen Aufsehen erregte, die Forderung, das „Getrudel“ doch zu unterlassen, das sei hier nicht schicklich; was solle denn werden, wenn das Alle so machen wollten, und wenn er das nicht lassen könne, so möge er sich lieber entfernen u. Herr Fuchs nahm das anfangs schweigend hin, es mochte ihn aber die Zurechtweisung innerlich wurmen, so daß er nach Beendigung der Messe gegen Herrn Seyffarth die geflügelten Worte sprach: „Sie sind ein alberner Mensch, mit Ihnen scheint es hinter der Stirn nicht recht richtig zu sein.“ Herr Seyffarth hatte nun wegen dieser Beleidigung Klage vor Gericht erhoben, worauf Herr Fuchs eine Redenunciation eingab, in welcher er auseinandersetzte, wie er durch seines Gegners überlaute, in ungeziemenden Worten gehaltene Erinnerung zuerst beleidigt worden sei, und Compensation beantragte, indem nach Art. 243 des Strafgesetzbuchs die sofortige Erwidmung einer Beleidigung straflos sei, wenn sie die vorausgegangene Beleidigung nicht erheblich übersteigt.

Das Gericht hatte nun zwar auch in Herrn Seyffarths Worten eine solche gefunden, nicht aber die Compensation ausgesprochen, weil zwischen ihr und derjenigen, welcher sich nachher Herr Fuchs bedient, eine Zeit von ca. einer halben Stunde vergangen, die Beleidigung daher nicht eine „sofort“ erwiderte war, und gegen jeden der Herren auf eine Strafe von 5 Thlrn. nebst Bezahlung der Kosten erkannt. Herr Fuchs hatte sich dabei beruhigt, sein Gegner aber Einspruch erhoben und Freisprechung beantragt, da in seinen durch Herrn Fuchs' Verhalten provocirten Worten keine Beleidigung liege. Das Gericht entschied nun dahin, daß eine Beleidigung Seiten Herrn Seyffarths allerdings vorhanden sei, da aber diejenige seines Gegners dieselbe nicht unerheblich übersteige, so setzte es die aus-

gesprochene Strafe von 5 Thlrn. bezüglich des Herrn Denuncianten auf 1 Thlr. herab, verurtheilte ihn aber auch gleichzeitig in die von ihm verursachten Kosten des Einspruchs. Damit wird ihm nun freilich wenig gedient sein, denn die Sache kommt ihm jetzt noch höher zu stehen, und er hat dabei auch noch die Oeffentlichkeit in den Kauf, welche sie jetzt erlangen mußte. — Der zweite Einspruch war von dem wegen Wilddieberei bereits einmal mit 8 Tagen Gefängniß bestrafte Händler G. L. Salzmänn alhier erhoben. Am 28. Juni dieses Jahres früh 3 Uhr hatten die Stadtgend'armen Borrman und Kerschmar patrouillirt. In der Nähe des weiten Annenkirchhofes angekommen, sieht der Erstere, während sein Colleague etwas zurückgeblieben ist, im Chausseegraben daselbst aus der Ferne einen Mann lauern, der sich bei seiner Annäherung eiligst in die Felder entfernt. Herr Borrman faßt ihn nach diesem verdächtigen Manöver scharf ins Auge und bemerkt, daß er unter seinem langen Schlafrock etwas zu verbergen sucht. Er verfolgt ihn daher und erkennt weiter, wie Jener während der Flucht einen Gegenstand von sich weg ins hohe Korn schleudert. Nachdem er ihn angerufen und eingeholt, findet derselbe Gelegenheit, sich noch eines anderen Gegenstandes seitwärts zu entledigen. Auf Vorhalten will Salzmänn das nicht Wort haben. Es wird nun die Ankunft des anderen Gend'armen erwartet, welcher auf geschene Mittheilung in dem frisch niedergedrückten Korne ein scharf mit Schrot geladenes Gewehr mit aufgesetztem Zündhütchen, an der anderen Stelle aber ein messingenes Pulverhorn findet; auch ziehen die Gend'armen bei sofortiger Durchsuchung eine Partie Rälberhaare aus des Ausreißers Tasche, finden später in seiner Behausung auch noch eine anderweite Quantität Pulver. Sein Schlafrock war übrigens noch ganz naß gewesen von dem Regen im Morgenthau. Bei nunmehr erfolgter Untersuchung hatte nun Salzmänn sich mit Beharrlichkeit auf Lügner gelegt und behauptet, er sei bloß spazieren gegangen, weil ihm Morgenpromenaden in Folge ärztlicher Verordnung geboten seien; das Gewehr sammt Pulverhorn gehe ihm nichts an, auch habe er nicht im Straßengraben gelegen und sein Rock keinerlei verdächtige Feuchtigkeit gehabt. Ueber den Besitz der Rälberhaare — aus solchen bestand auch der später herausgezogene Pfropf — und des Pulvers im Hause gab er sehr untriftige Erklärungen. Die Folge war, daß er mit 2 Tagen Gefängniß wegen versuchten Wilddiebstahls belegt wurde. Das Gefühl seiner Unschuld belebte ihn aber so sehr, daß er gegen dieses Erkenntniß Einspruch erhob. Herr Staatsanwalt Held beharrte aber mit großer Bestimmtheit auf seiner Anklage und das Urtheil fand Bestätigung. — Der dritte Einspruch rührte von einem der frechsten jugendlichen Diebe her, dem seit dem Jahre 1859 wegen

u beziehen:  
Kender  
emde.  
en von  
erra.  
nungen von  
erm. Panse  
Wethffel.  
II.  
Durchschossen  
n in Leipzig.)  
ndlung.

Sorge“  
er  
von Gesell.  
l. und ver-  
ster Speisen  
billigsten

klert,

en Auswahl  
ten, Kragen,  
Herren, Da-  
ttle Neglige-  
e Unterröcke,  
gen auf vor-  
Vorzeichnun-  
n solid und  
uch sind da-  
nder, wollene  
kte Strümpfe  
Baare zu bil-  
den.

rer Glook  
für sein treu-  
aufopferndes  
este. „Frisk,  
und Streben.  
M. B.)

Donnerstag  
laß Dir deine  
Du Reiterunter-  
Neun ist ge-  
del und von  
Du gerade so  
gischen Gatten  
erittene.

nicht!

ann,

ferne

bestrafende.

STADT